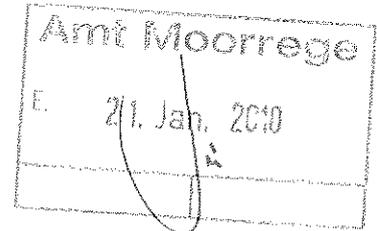


Jathe-Klemm, Jennifer

Von: Steuerberaterin Kamari [steuerberaterin-kamari@arcor.de]
Gesendet: Mittwoch, 20. Januar 2010 16:35
An: Jathe-Klemm, Jennifer
Betreff: Kein Kind ohne Mahlzeit



Hallo Frau Klemm,

hier unsere Stellungnahme - spät aber dennoch am 20.2. ;o)

Liebe Grüße
Rahel Kamari

Sehr geehrter Herr Brüggemann,

eine Beschränkung der Anwendung der Sozialstaffel auf Familien, die die Notwendigkeit des Betreuungsbedarfs durch eine Arbeitgeberbescheinigung mit Angabe der Arbeitszeiten nachweisen, halten wir für nicht akzeptabel.

Der Besuch der Betreuung dient in der überwiegenden Zahl der Fälle sicherlich vorrangig einer gesicherten Betreuung der Kinder während die Eltern arbeiten. In unserer Betreuungseinrichtung ist aber insbesondere auch auf den sozialen, integrativen und pädagogischen Wert hinzuweisen. Dies lässt sich auch durch einige Fälle belegen, in denen der langjährige Besuch der Betreuung - auf Anraten der Schule - maßgebend dazu beigetragen hat, dass die betreffenden Kinder trotz schwieriger familiäre Situation oder auch aufgrund erschwerter Lernsituation bedingt durch den Migrationshintergrund der Familien einen Übergang ins Gymnasium erreicht haben. Durch die Integration in die Schüलगemeinschaft auch nach Unterrichtsende ermöglichen wir solchen Kindern praktisch erst die engeren sozialen Kontakte, die für ein erfolgreiches Durchlaufen der Grundschulzeit in unserer Gemeinde eigentlich unerlässlich sind. Würden wir diese Kinder aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Familien nicht in die Betreuung aufnehmen, obwohl es hier von den unterrichtenden Lehrern angeraten wird, würden wir diesen Kindern diese Chance verwehren.

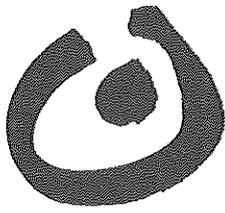
Unser Vorschlag zu Ihrem 3. Änderungspunkt wäre daher, dass die Notwendigkeit des Betreuungsbedarfs durch eine Arbeitgeberbescheinigung mit Angabe der Arbeitszeiten **oder** eine Bescheinigung der Schule nachgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Appener Schulverein e.V.
- der Vorstand -
gez. Rahel Kamari

HÄTTEN WIR DANN NICHT
AUCH DEUTLICH HÖHERE

per Email an Bgm Brüggemann
weitergeleitet
ja.
21. JAN. 2010

KOSTEN?
↳ Info und
klärung ist
ok! ja
22. JAN. 2010



Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Heilpädagogischer und
Nachbarschaftskindergarten
Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz

Tel.: 04101 – 6003-0, Fax: 6003-20
e-mail: kiga.appen-etz
@lebenshilfe-online.de

Nachbarschaftskindergarten
Wittekstr. 64, 25421 Pinneberg

Tel: 04101 – 63643 Fax: 8529208
e-mail: kiga.wittekstr
@lebenshilfe-online.de

www.lebenshilfe-online.de

Auskunft erteilt:
Kindergartenleitung
Herr Brodersen
Appen-Etz, 18.01.2010



Heilpädagogischer- und Nachbarschaftskindergarten
Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz

Gemeinde Appen
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Fv. J. J. J. J. J.



Ihre Anfrage „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Sehr geehrter Herr Brüggemann,
auf die drei Änderungsvorschläge möchte ich folgendermaßen eingehen:

Punkt 1:

Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde Appen sehen bisher vor, die Übernahme der Kosten für das Mittagessen im Kindergarten bei einer erteilten Sozialstaffelermäßigung zu übernehmen. Dieses wurde automatisch durchgeführt, egal wie klein oder groß die Ermäßigung war.

Die Anpassung an die Vergaberichtlinien der Stiftung „Familie in Not“ finde ich in Ordnung:
Diese sehen eine Bezuschussung vor wenn:

- Wenn für das Kind der Mindestbeitrag (hier 15,50 €) für die Kita entrichtet wird bzw. eine Beitragsbefreiung vorliegt (SGB XII-Kinder)
- Die Eltern des Kindes ALG II beziehen
- Andere, nachgewiesene Gründe für eine wirtschaftliche Notlage vorliegen und diese glaubhaft und nachvollziehbar begründet werden können.

Mit diesen Regelungen habe ich gute Erfahrungen gemacht. Zu Beginn des Antragszeitraums weise ich alle Eltern auf die Möglichkeiten der „Stiftung Familie in Not – Kein Kind ohne Mahlzeit“ hin und bitte um vertrauensvolle Rückmeldungen zur Antragsstellung. Dieses klappt in der Regel bei Interesse der Eltern an den Zuschüssen und wird im laufenden Bezuschussungszeitraum für drei Familien der Gesamteinrichtung gewährt, davon für ein Kind aus der Gemeinde Appen.

Wichtig finde ich den dritten Punkt der oben beschriebenen Regelungen: bei großer sozialer Not sollten immer auch individuelle Regelungen möglich sein – auch beim Zuschuss über freiwillige Leistungen der Gemeinde Appen.

Punkt 2:

Kinder, die nach dem SGB XII anerkannt sind und unseren Kindergarten besuchen, zahlen keine Kindergartengebühren. Dieses ist ein kreisweit geltende Richtlinie, somit kann ich für behinderte Kinder aus der Gemeinde Appen nicht zu einem Mindestbeitrag raten – dieses würde in der Einrichtung zu sehr großen Irritationen führen und müsste vorher auf jeden Fall sozial-rechtlich geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

H. Brodersen
Hartmut Brodersen, Kindergartenleitung



Lebenshilfe
HEILPÄDAGOGISCHER u.
NACHBARSCHAFTS-
KINDERGARTEN

Heideweg 1b
25482 Appen-Etz
Telefon 04101/6003-0

Geschäftsführer:
Peter Schaumann

Sparkasse Südniederrhein BLZ 230 510 30 Konto-Nr. 22 87 456

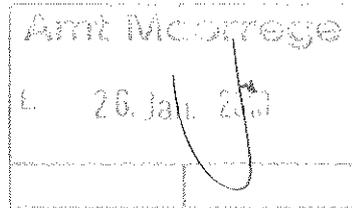
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dieter Bultmann

Amtsgericht Elmshorn
HRB 1680



BRUDERHILFE PAX
FAMILIENFÜRSORGE
Versicherer im Raum der Kirchen

Ihr Ansprechpartner:
Dieter Hector
Telefon (0 41 21) 7 15 23



Stellungnahme des ev.St.Johannes-Kindergartens Appen

Betrifft „kein Kind ohne Mahlzeit“.

Da für Eltern, die in der Sozialstaffel nur den Mindestbeitrag bezahlen, auch ein Essensgeld von 15.50 € eine erhebliche Belastung bedeutet, können wir vom evang. Kindergarten dem ersten Vorschlag für das Mittagessen zustimmen. Der zweite Vorschlag über einen Mindestbeitrag kann unserer Meinung nach ebenso durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

S.Matthiesen